



# Bundesgesetzblatt

## Teil II

---

2023

Ausgegeben zu Bonn am 11. April 2023

Nr. 102

---

### Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Strafrechtsübereinkommens über Korruption

Vom 29. März 2023

Die Russische Föderation\* hat am 20. März 2023 gegenüber der Generalsekretärin des Europarats in deren Eigenschaft als Verwahrer des Strafrechtsübereinkommens des Europarats vom 27. Januar 1999 über Korruption (BGBl. 2016 II S. 1322, 1323) notifiziert, dass sie das Übereinkommen nach seinem Artikel 41 Absatz 1 kündigt. Die Kündigung wird nach Artikel 41 Absatz 2 des Übereinkommens am 1. Juli 2023 wirksam.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 14. November 2022 (BGBl. II S. 687).

\* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter [www.conventions.coe.int](http://www.conventions.coe.int) einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 29. März 2023

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Wiebke Rückert

---

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz